

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 218

ausgegeben am 7. August 2009

---

## Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum

Abgeschlossen in Bern am 3. Dezember 2008  
Vorläufig angewendet seit 12. Dezember 2008<sup>1</sup>

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
und  
der Schweizerische Bundesrat,  
in Ausführung von Art. 2 und 16 des Rahmenvertrages vom 3. Dezember  
2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein (nachstehend "Liechten-  
stein" genannt) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachstehend  
"Schweiz" genannt) betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Vi-  
sumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeili-  
che Zusammenarbeit im Grenzraum,  
sind wie folgt übereingekommen:

### Art. 1

#### *Zweck und Gegenstand*

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Eidge-  
nössischen Zollverwaltung (EZV), der liechtensteinischen Landespolizei  
und dem liechtensteinischen Ausländer- und Passamt (APA). Sie legt

---

<sup>1</sup> Das Inkrafttreten wird zu einem späteren Zeitpunkt kundgemacht.

insbesondere den polizeilichen Auftrag der EZV auf dem Staatsgebiet Liechtensteins und die an diese übertragenen Polizeibefugnisse näher fest.

## Art. 2

### *Ausübung polizeilicher Befugnisse*

1) Die Übergabe von Personen und Waren an die liechtensteinische Landespolizei erfolgt bei einer Grenzdienststelle der EZV in Liechtenstein.

2) Für die Rapportierung von polizeilichen Tatbeständen an die liechtensteinischen Behörden verwendet die EZV ihre eigenen Formulare. Sie stellt sicher, dass in diesen die von Liechtenstein verlangten Angaben enthalten sind.

3) Die EZV setzt auf liechtensteinischem Staatsgebiet nur eigenes Personal ein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung Liechtensteins.

4) Die EZV übt die ihr übertragenen polizeilichen Befugnisse an der Grenze so aus, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei Kontrollen wird eine flüssige Verkehrsabwicklung angestrebt (rollender Verkehr), indem die einer Überprüfung zu unterziehenden Fahrzeuge grundsätzlich aus der Fahrspur hinausgewiesen werden.

5) In Anwendung von Art. 14 Abs. 1 letzter Satz des Rahmenvertrages vereinbaren der Chef der Landespolizei beziehungsweise der Leiter des APA mit dem zuständigen Kommandanten der EZV die Delegation der erforderlichen Kompetenzen und Massnahmen sowie die Organisation der Abläufe für die im Anhang aufgeführten Bereiche.

## Art. 3

### *Gemeinsame Kontrollen*

Beim Einsatz in Rahmen gemeinsamer Kontrollen dürfen die Angehörigen der EZV dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Landespolizei. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse nach liechtensteinischem Recht, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

## Art. 4

### *Koordination der Einsätze*

1) Das Kommando der Landespolizei und das zuständige Kommando der EZV koordinieren sich bei der Prioritätensetzung im Rahmen ihrer Einsatzplanung.

2) Die Fahrzeuge der EZV und der Landespolizei werden in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt, soweit erforderlich, die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

## Art. 5

### *Informationsaustausch*

1) Die Landespolizei und die EZV tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

2) Für die Feststellung der Identität von Personen erteilt die Landespolizei der EZV auf Ersuchen Auskunft aus der Zentralen Personenverwaltung.

3) Als Datensammlung im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Rahmenvertrages, auf welche die EZV auf Antrag Zugriff erhält, gelten namentlich die liechtensteinische Fahndungsdatenbank, das Ausländerregister und das Motorfahrzeugregister.

4) Die Landespolizei und die EZV nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften soweit zweckmässig das Funknetz Polycom.

## Art. 6

### *Unterstützung zur Gefahrenabwehr*

1) Die Landespolizei und die EZV unterstützen sich bei dringendem Bedarf gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und treffen die notwendigen Massnahmen zur Gefahrenabwehr.

2) Im Falle einer Alarmfahndung setzt die EZV die verfügbaren Ressourcen an den Grenzübergängen an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze nach taktischen Gesichtspunkten ein.

## Art. 7

*Ausbildung*

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

## Art. 8

*Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen*

1) Werden die Grenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt, so gelten beim Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze die gleichen Vorschriften wie im Grenzverkehr zwischen der Schweiz und den benachbarten Ländern.

2) Die Schweiz bezeichnet nach Absprache mit den liechtensteinischen Behörden die zulässigen Grenzübergänge.

3) Schweizerische Staatsangehörige sind zum Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze berechtigt, wenn sie den Nachweis des Bürgerrechts erbringen. Das gleiche gilt für den Grenzübertritt liechtensteinischer Staatsangehöriger über die Grenze zwischen der Schweiz und Drittstaaten.

## Art. 9

*Haftung*

1) Für Schäden haftet jene Partei, die sie verursacht.

2) Für Schäden, die Angehörige von Polizei oder der EZV bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der andern Partei verursachen, haftet die ersuchende Partei, sofern kein grobes Verschulden vorliegt.

## Art. 10

*Geltungsdauer und Inkrafttreten*

1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

3) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Rahmenvertrag in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache, am 3. Dezember 2008.

Für die  
Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein:

*gez. Otmar Hasler*

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

*gez. Eveline Widmer-Schlumpf*

**An der liechtensteinisch-österreichischen Binnengrenze werden folgende Bereiche nach Art. 2 Abs. 1 geregelt:**

**Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung**

**Ripol- Ausschreibung**

1. Aufenthaltsnachforschung: Nichtanmeldung
2. Aufenthaltsnachforschung: Zustellung einer Verfügung
3. Aufenthaltsnachforschung: Bussen- und Kosteninkasso
4. Verhaftsbefehl: Bussen- und Kosteninkasso

**Ausländergesetzgebung**

1. Einreiseverbot / Ausweisung
2. Grenzübertritt von Ausländern bei der Einreise ohne gültiges Visum / Grenzübertrittspapier
3. Rechtswidriger Aufenthalt
4. Grenzgänger: Ausübung unbewilligte unselbständige Erwerbstätigkeit ohne Grenzgängerbewilligung
5. Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA: Selbständigerwerbender
6. Entsandter Arbeitnehmer aus EU/EFTA Staaten
7. Wiedereinreise mit Ausländerausweis N, F oder S
8. Rücküberstellung / Rückübernahme von Personen
9. Formlose Wegweisung
10. Erteilung eines Laisser passer bei Notlagen an der Grenze resp. Grenzraum

**Strassenverkehrsrecht auf den Zollamtsplätzen**

1. ausgewählte SVG-Widerhandlungen nach Ordnungsbussengesetz
2. Beanstandungsrapporte
3. Radarwarngeräte

**Inkasso von Bussen und Geldstrafen**

**Barmittelkontrollen**

**Im Grenzraum werden folgende Bereiche nach Art. 2 Abs. 1 geregelt:**

### **Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung**

#### **Ripol- Ausschreibung**

1. Aufenthaltsnachforschung: Nichtanmeldung
2. Aufenthaltsnachforschung: Zustellung einer Verfügung
3. Aufenthaltsnachforschung: Bussen- und Kosteninkasso
4. Verhaftsbefehl: Bussenumwandlung / Bussen- und Kosteninkasso

#### **Ausländergesetzgebung**

1. Einreiseverbot / Ausweisung
2. Grenzübertritt von Ausländern bei der Einreise ohne gültiges Visum / Grenzübertrittspapier
3. Rechtswidriger Aufenthalt
4. Grenzgänger: Ausübung unbewilligte unselbständige Erwerbstätigkeit ohne Grenzgängerbewilligung
5. Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA: Selbständigerwerbender
6. Entsandter Arbeitnehmer aus EU/EFTA Staaten
7. Wiedereinreise mit Ausländerausweis N, F oder S
8. Rücküberstellung / Rückübernahme von Personen
9. Formlose Wegweisung
10. Erteilung eines Laisser passer bei Notlagen an der Grenze resp. Grenzraum

#### **Inkasso von Bussen**

#### **Barmittelkontrollen**